

R e c h t s a n w ä l t e
Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster

Heie-Andreas Grau
Rechtsanwalt

Andreas Eberl
Rechtsanwalt

Thomas Hofschuster
Rechtsanwalt

RAe Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das
Amtsgericht München
Postfach
80315 München

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

Hauptstr. 17 - 19
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998
Fax: 08141 80892

info@kanzlei-geh.de
www.kanzlei-geh.de

Eichenau, 22.01.15

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

Aktenzeichen: 413 C 31421/12 (vormals 454 C 31421/12)

In Sachen

S 

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

dürfen wir nochmals um Gewährung der seit langem beantragten Prozesskostenhilfe für die erweiterte Widerklage bitten. Sofern für die Entscheidung noch Angaben nötig sind, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Im Zeitraum vom 15.10.2014 bis zum 15.12.2014 hat die Widerbeklagte acht Schriftsätze mit insgesamt 25 Seiten verfasst. Diese beinhalten teils falsche Behauptungen, denen im folgenden entgegengetreten werden muss.

Grau ▪ Eberl ▪ Hofschuster
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Kto.-Nr. 2793 33-800
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)
Kto.-Nr. 861 111
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11
BIC GENODEF1FFB

1.

Am 15.10.2014 behauptet die Widerbeklagte: „Und selbstverständlich musste das Schloss der Haustüre ausgewechselt werden. Denn es war ja nicht sicher, ob die Beklagten nicht weiterhin im Besitz von Zweitschlüsseln waren.“

Ob die Widerbeklagte aufgrund diffuser Ängste irgendwann ein Schloss auswechseln ließ, ist völlig irrelevant und hat nichts mit der von der Widerbeklagten zur Aufrechnung gebrachten Rechnung der Gerichtsvollzieherin zu tun: Die Gerichtsvollzieherin musste die Eingangstüre nicht durch einen Schlosser öffnen lassen und es wurden sämtliche Schlüssel, wie im Mietvertrag vermerkt ausgehändigt. Folglich enthält die betreffende Rechnung (K 7) weder einen Posten für das Öffnen der Türen, noch einen Posten für das Auswechseln von Schlössern. Kosten für das Auswechseln der Schlösser kann die Klägerin und Widerbeklagte daher nicht geltend machen.

2.

Da die Widerbeklagte ihr Vermieterpfandrecht „an allen Gegenständen“ geltend gemacht hatte, gilt dies auch für alle Gegenstände. Sofern sie bestimmte Gegenstände von der Pfändung hätte ausnehmen wollen – wie z.B. die Markise –, so hätte sie dies bei Erklärung der Pfändung tun müssen. Kosten für die Beseitigung der Markise kann sie daher nicht geltend machen.

3.

Mit Schriftsatz vom 15.10.2014 behauptet die Widerbeklagte erneut wahrheitswidrig, dass die festgesetzten Kosten der ersten und zweiten Instanz des Vorverfahrens nicht im Jahr 2013 bezahlt worden wären. Am 21.10.2014 erdreistet sich die Gegenseite sogar, sich damit zu brüsten, dass im Verfahren 454 C 522/14 aufgrund ihres wahrheitswidrigen Vortrages ein verfahrenserheblicher Beschluss erlassen worden ist, in dem das Amtsgericht wörtlich ausgeführt hat: „So beruft sich die Beklagte zurecht auf erhebliche Zahlungsansprüche hinsichtlich der Kostenerstattungsansprüche aus der ersten, zweiten und dritten Instanz des Vorprozesses (3.631,05 €, 2.789,36 € und 2.098,45 €)“. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz wurden aber de facto bereits im Jahr 2013 beglichen; die Beschlüsse basieren insofern auf falschen Angaben, die nun durch die Staatsanwaltschaft geprüft werden.

Durch Vorlage dieses auf Prozessbetrug basierenden Beschlusses als Anlage K 11 wurde auch im hiesigen Verfahren verlangt, dass das Gericht dem wahrheitswidrigen Vortrag der Widerbeklagten folgt.

Um zu verhindern, dass mit den bereits im Jahr 2013 beglichenen

Kostenfestsetzungsbeschlüssen weiteres Schindluder getrieben wird, haben die Widerkläger am 22.10.2014 gefordert, dass ihnen die quittierten Titel umgehend auszuhändigen sind, was am 24.10.2014 durch Rechtsanwalt Dr. Rodenstock geschah .

Beweis: Schreiben des RA Dr. Rodenstock vom 24.10.2014 Anlage B 76

Da die wahrheitswidrige Aufrechnung der Widerbeklagten im hiesigen Verfahren nunmehr nicht mehr aufrechtzuerhalten war, war die Gegenpartei gezwungen, mit Schriftsatz vom 24.10.2014 (ebenfalls gezeichnet von Dr. Rodenstock) einzugestehen, dass die festgesetzten Kosten für die erste und zweite Instanz eben doch bereits im Jahr 2013 vollständig beglichen waren.

4.

Da die Gegenaufrechnung der Widerbeklagten vom 19.06.2013 mit „Forderungen“ gegen die Widerkläger nahezu gänzlich untergegangen war (siehe hierzu: Schriftsatz vom 04.09.2014), konstruiert die Widerbeklagte nun eine neue und wieder unbegründete Forderung:

Am 19.06.2013 behauptete die Widerbeklagte, dass für die Beseitigung der angeblich im Haus hinterlassenen „Schäden“ ein Betrag von 2.347,50 EUR erforderlich sei. Für diese Behauptung hat sie einen Kostenvoranschlag der Firma se-tech vom 13.02.2013 vorgelegt (K 2). Mit Schriftsatz vom 15.10.2014 reichte sie dann für die angeblich notwendige „Sanierung“ eine Rechnung der Firma se-tech vom 12.03.2013 in Höhe von 561,44 EUR ein (K 10). Und nun, mit Schriftsatz vom 28.10.2014, behauptet die Widerbeklagte allen Ernstes einen „Schaden“ in Gestalt eines angeblich reduzierten Verkaufspreises in Höhe von „minimal“ 40.000 EUR, was völlig grotesk ist und entschieden zurückgewiesen wird. Dieser Betrag ist weder irgendwie dargelegt, noch annähernd näher beschrieben. Er scheint willkürlich ausgewählt, um einen hohen Betrag zu benennen.

Unter Verweis auf die Schriftsätze vom 26.06.2013, 14.07.2013 und 10.09.2013 wird hiermit nochmals jeglicher von den Widerklägern angeblich hinterlassene Schaden ausdrücklich bestritten.

Für die Tatsachen, dass

- der Garten nicht ungepflegt und verwahrlost war,
- der alte Gartenzaun durch einen mehr als 20 Jahre alten und demnach nicht von den Widerklägern gepflanzten Baum „verbogen“ war,
- im Wohnzimmer und in der Küche keine Elektrokabel aus der Wand hingen,

- im Wohnzimmer keine Schlitzlöcher in die Wand geschlagen waren,
- die Kloschlüssel keinen Haarriss hatte,
- das ganze Haus keineswegs ungepflegt und schmutzig oder gar heruntergekommen war,

bieten wir

Beweis: Richterlichen Augenschein der Fernseh-Aufnahmen von Report München aus dem Januar 2013 als CD Anlage B 77

Die Aufnahmen waren kurz vor der Zwangsräumung Mitte Januar 2013 von dem Fernsehteam gemacht worden. Darauf ist zunächst die Außenansicht des Hauses mit dem nicht verwahrlosten Garten zu sehen, dann sind die Beklagten im Wohnzimmer stehend zu sehen, wodurch zu sehen ist, dass das Wohnzimmer nicht verwahrlost war. Dann folgt die Kamera den Beklagten die Treppe hinauf in das Süd-Ostzimmer im ersten Obergeschoss und sodann sind die Beklagten sitzend im Schlafzimmer zu sehen. Durch diese Aufnahmen wird ein Eindruck vom gesamten Objekt im Inneren wie auch des Gartens gegeben, das den Zustand bei Räumung zeigt. Von einem verwahrlosten Zustand kann hierbei nicht die Rede sein. Andere Vermieter würden davon träumen, ihr Objekt in diesem Zustand zurück zu erlangen!

Ferner können folgende Zeugen als Beweis für den nicht verwahrlosten Zustand des Objekts angeboten werden

Zeugenbeweis:

Filmteam Report München, bereits benannt; zu laden über Bayerischer Rundfunk
Report München, Floriansmühlstr. 60, 80939 München

Frau [REDACTED] M [REDACTED] zu laden über Verlag Die Abendzeitung GmbH & Co. KG, Lokales,
Rundfunkplatz 4, 80335 München;

Frau [REDACTED] W [REDACTED] zu laden über SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Redaktionsteam
München Süd, Hultschiner Straße 8, 81677 München;

die beiden Polizeibeamten, die bei der Zwangsräumung am 23.01.2014 anwesend
waren, Name und ladungsfähige Anschrift werden nachgereicht

Gerichtsvollzieherin [REDACTED] W [REDACTED] zu laden [REDACTED]

[REDACTED] U [REDACTED] und [REDACTED] U [REDACTED] zu laden [REDACTED]

■ F ■ zu laden ■

■ B ■

■ S ■ bereits benannt;

■ B ■ und ■ B ■ bereits benannt;

■ V ■ und ■ V ■ bereits benannt;

Das Filmteam von Report München war Anfang Januar im Objekt, ebenso Frau M ■ und Frau W ■. Sie können den Zustand zu diesem Zeitpunkt, kurz vor der Räumung, also bestätigen. Die Polizeibeamten bei der Zwangsräumung waren direkt bei der Zwangsräumung zugegen, ebenso natürlich die Gerichtsvollzieherin. Sie kennen das Objekt im Moment der Rückgabe. Die Zeugen U ■ kennen das Objekt aus den vergangenen Jahren vor der Räumung und können somit bestätigen, dass das Objekt in gleich bleibenden Zustand auch während der Abwesenheit wegen Unbewohnbarkeit geblieben war und keine Verwahrlosung eintrat. Sie hatten das Objekt letztmals im Herbst 2012 gesehen. Ebenso der Zeuge F ■ und die Zeugin S ■. Die Zeugen ■ B ■ hatten das Objekt letztmals etwa eine Woche vor der Zwangsräumung gesehen. Die Zeugen V ■ hatten das Objekt wiederholt in den Jahren vor der Zwangsräumung gesehen. Sie können sofern auch den gleich bleibenden Zustand bestätigen.

Weiterhin ist zu bedenken: Durch die zur Unbewohnbarkeit führende Gesundheitsgefahr ist aus Rechtsgründen nicht nur die Hauptpflicht aus dem Mietverhältnis (vorliegend: Zahlung von Nutzungsentschädigung) entfallen, sondern auch sämtliche Nebenpflichten aus dem Vertrag.

Und nicht zuletzt: Da der Aufenthalt in der Mietsache aufgrund der Gesundheitsgefahr – auch der gerichtliche Sachverständige Prof. Stetter hatte in seiner Anhörung vom 06.12.2012 festgestellt: „die Wohnung ist nicht benutzbar, man sollte sich dort nur kurz drin aufhalten“ – unzumutbar war, muss dies selbstverständlich auch für die Durchführung irgendwelcher Arbeiten gelten.

Im Übrigen ausdrücklich hilfsweise:

Sämtliche durch die Schadstoffbelastung entstandene Schäden (auch etwaige durch nicht erfolgte Nutzung angeblich entstandene) hat die Widerbeklagte voll und ganz sich selbst zuzuschreiben, denn wie die Beweisaufnahme ergeben hat, hatte es allein die Widerbeklagte in

der Hand, die Mietsache wieder benutzbar zu machen. Sie hatte es aber im Gegenteil seit dem Oktober 2010 schuldhaft unterlassen, den gesundheitsgefährdenden Mangel zu beseitigen. Natürlich haftet sie deshalb nicht nur für die Schäden, welche den Widerklägern entstanden sind, sondern auch für ihre eigenen.

Ebenfalls höchst hilfsweise:

Sollten – wie nicht – aufrechenbare Ansprüche gegen die Widerkläger aus dem Zustand der Mietsache bestehen, wird die Höhe des Betrages zur Beseitigung dieses Zustandes auf maximal zweihundert Euro geschätzt. Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Beweislast wird hierfür Sachverständigenbeweis angeboten.

5.

Die Widerbeklagte trägt im Schriftsatz vom 15.10.2014 vor, sie erkenne auf einem der Fotos in Anlage B 66 den alten Handlauf. Dennoch bestreitet sie im selben Schriftsatz mit Nichtwissen, dass die Fotos in Anlage B 66 den Zustand der Mietsache bei Mietbeginn zeigen.

Die Widerbeklagte kann schlichtweg Tatsachen der eigenen Wahrnehmung, also auch des Zustands der Mietsache bei Mietbeginn, die sie übergeben hat, nicht mit Nichtwissen bestreiten. Das bestreiten ist insofern unzulässig.

Für die Tatsache, dass die Fotos den renovierungsbedürftigen Zustand der Mietsache bei Mietbeginn zeigen, wird Zeugenbeweis angeboten:

Beweis: Zeugenvernehmung [] S [] bereits benannt;
Zeugenvernehmung [] V [] bereits benannt;
Zeugenvernehmung [] V [] bereits benannt;
Zeugenvernehmung [] B [] bereits benannt;
Zeugenvernehmung [] B [] bereits benannt.

6.

Nur 4 Tage nachdem die Kanzlei Z [] den wahrheitswidrigen Vortrag hinsichtlich ihrer Gegenaufrechnung eingestehen musste, erfolgte mit Schriftsatz vom 28.10.2014 erneut das Vorbringen falschen Sachverhalts: So wird u.a. unzutreffend behauptet, die am 08.10.2010 vom Sachverständigen Scholz ermittelten Naphthalinwerte seien laut Gutachten vom 28.10.2010 „nicht zu hoch“.

Gerade das Gegenteil ist aber der Fall, da der Sachverständige Scholz eine Konzentration von

20 µg/m³ Naphthalin in der Raumluft nachgewiesen hatte. Der Gefahrenwert, der bei 20 µg/m³ beginnt und ein sofortiges Handeln notwendig macht – vgl. Anlage B2, S.3 – war somit erreicht und die Mietsache mithin bereits im Jahr 2010 unbewohnbar, was u.a. auch durch die Messungen des Prof. Stetter am 23.08.2011 bestätigt wurde. Dies ergibt sich auch aus den vorgelegten Anlagen B 2, B 3, B 14, B 15, B 16, B 17, B 41, B 62.

7.

Mit Schriftsatz vom 28.11.2014 trägt die Widerbeklagte schließlich vor: „Es wurde nicht belüftet und es wurde nicht beheizt und es wurde nicht benutzt! Deswegen liegen alle Erwägungen darüber, was gewesen wäre wenn... neben der Sache.“

Zunächst trägt die Widerbeklagte selbst stets und wiederholt die Spekulationen des Prof. Stetter vor, „was gewesen wäre wenn“ die Beklagten und Widerkläger die Nutzung der Mietsache nicht zum Schutz ihrer Gesundheit unterbrochen hätten. Darüber hinaus ist aber gerade die Frage welcher Schaden eingetreten wäre, wenn ein anderes Verhalten an den Tag gelegt worden wäre bei der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten den Schaden verursacht hat entscheidend.

Der im hiesigen Verfahren gerichtlich bestellte Sachverständige Dr. Grün hat die Spekulationen der Widerbeklagten nun durch sein klares Gutachten vom 13.11.2014 widerlegt:

Befragt zu den Berechnungen und Bewertungen des Sachverständigen Thumulla (B 41) im Hinblick auf die Reduzierung des Infiltrationsluftwechsels durch den Einbau dichter Fenster, stellte der Sachverständige Dr. Grün fest: „Da es im Ermessen des Nutzers steht, mehr als das zur Vermeidung von Bauschäden erforderliche Maß zu lüften, können die Annahmen und Berechnungen der Beklagtenseite grundsätzlich nachvollzogen werden.“

Letztendlich kommt der gerichtlich bestellte Sachverständige zum Ergebnis:

„Ausgehend von einem nutzerabhängigen Lüftungsbeitrag von 3 Stoßlüftungen pro Tag schätzt der Unterzeichner das Nichtbewohnen der Mietsache als nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände ein.“

Daraus folgt: Die Mietsache war unbewohnbar, wie die weit über der Gefahrenschwelle liegenden Messergebnisse für Naphthalin und weitere krebserzeugende Schadstoffe (insbesondere BaP) in der Raumluft belegen. Diese Messergebnisse sind nicht überwiegend auf die unterbrochene Nutzung („Auszug“) zurückzuführen.

Insoweit muss sich das Gericht auch nicht mehr damit befassen, dass – wie vorgetragen – nach höchstrichterlicher Rechtssprechung keine Gebrauchspflicht besteht, insbesondere nicht für eine Mietsache, in der die Mieter bereits erkrankt waren (B 10) und für die von sachverständiger Seite bereits im Herbst 2010 die Aussetzung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs angeraten und somit die Unbewohnbarkeit diagnostiziert worden war (B 2, B 3).

8.

Nach Erhalt des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Grün mit den für die Widerbeklagte unliebsamen Ergebnissen vom 13.11.2014 trägt sie im Weiteren vor: „Die Beklagten haben mehrfach behauptet, im Haus habe es nach Teer gerochen, solange sie dort wohnten.“

Diese Behauptung ist falsch! Die Widerkläger trugen u.a. am 04.06.2013 vor: „Bereits bei Mietbeginn am 01.08.2002 war in der streitgegenständlichen Mietsache ein seltsamer, überwiegend muffiger Geruch vorhanden, den die Beklagten nicht zuordnen konnten und der, trotz intensiven Lüftens, während der gesamten Mietzeit vorhanden war.“ Diese Aussage steht auch in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Scholz (B 2) und den eidesstattlichen Versicherungen (B 72, B 73, B 74 und B 75). Zwischen einem muffigen Geruch und dem Geruch nach Teer besteht ein erheblicher Unterschied, den auch die Widerbeklagte verstehen müsste. Soweit die Widerbeklagte versucht, den Sachvortrag der Beklagten und Widerkläger durch falsche Wiederholung zu verdrehen, so lässt dies die im Zivilverfahren angezeigte Fairness der Prozessführung vermissen!

Auch der ständige und sinnfreie Verweis auf die fehlenden Sockelleisten liegt neben der Sache, da die Messungen im Sommer 2011, durchgeführt von Prof. Stetter, mit Sockelleisten erfolgten. Die Ergebnisse dieser Messungen lagen gravierend höher als im Herbst 2010, womit bewiesen ist, dass das Fehlen der Sockelleisten den Austritt der Schadstoffe in keinster Weise begünstigt hat.

Darüber hinaus ist ein Verschulden der Widerkläger ausgeschlossen, wie bereits das Amtsgericht im Vorverfahren 432 C 487/11 in seinem Urteil vom 18.05.2012 zutreffend festgestellt hat.

Bestritten wird auch, dass die Messungen des Sachverständigen Scholz „entgegen der DIN-Vorschriften“ erfolgt seien (siehe hierzu auch B 62, Punkt 1), sowie dass durch das Fehlen der Sockelleisten der Parkettkleber freigelegt worden sei.

Beweis: Zeugnis des Sachverständigen Scholz, bereits benannt

9.

Des Weiteren stellt die Widerbeklagte die Behauptung auf, dass die gesundheitlichen Folgen der PAK-Belastung in der streitgegenständlichen Mietsache unerheblich seien, da beide Widerkläger Raucher seien.

Hierbei verkennt die Widerbeklagte, dass es vorliegend um die zusätzlichen – unzumutbaren! – gesundheitlichen Belastungen und Risiken durch den unstrittig PAK-belasteten Parkettklebstoff (= Steinkohlenteerpech = Kanzerogen der Kategorie 1) geht, der sich im Pflichtenbereich der Widerbeklagten befand.

Eine zusätzliche, relevante Exposition gegenüber gesundheitsschädigenden und krebserregenden Schadstoffen – über das normale Lebensrisiko hinaus – ist von niemandem hinzunehmen. Auch dann nicht, wenn sich jemand weiteren Belastungen aussetzen muss (wie z.B. Anwohner einer viel befahrenen Straße, Industriearbeiter usw.) oder dies im Wissen um die jeweiligen Gefahren z.B. in Form von Rauchen freiwillig tut.

Auch wenn es demnach irrelevant ist, ob die Widerkläger Raucher sind, wird dies dennoch, der Vollständigkeit halber, bestritten: Beide Widerkläger sind Nichtraucher. Der Vollständigkeit halber wird auch die falsche Behauptung bestritten, wonach der inhalierte Rauch einer einzigen Zigarette eine PAK-Konzentration enthalte, welche um ein Vielfaches höher sei „als es die gesamte PAK-Belastung im streitgegenständlichen Haus war“.

10.

Als tolerierbare BaP-Konzentration der Luft wird ein Wert von 1 ng/m³ angesehen. Dieser Wert wurde in der streitgegenständlichen Mietsache um das 6-fache überschritten, woraus sich auch ergibt, dass das Krebskrankungsrisiko aufgrund der hohen BaP-Konzentration innerhalb der Wohnung um das 7,5-fache höher lag als an der sehr verkehrsreichen Landshuter Allee. Hinzu kommt, dass das Krebskrankungsrisiko aufgrund des Vorhandenseins weiterer PAK in der Raumluft eindeutig im Gefahrenbereich lag. Das Bremer Umweltinstitut hat hierzu festgestellt, dass sich anhand der am 12.10.2010 in der Mietsache gemessenen PAK-Raumluftbelastung „mit dem berechneten **Summen-KE in Höhe von 22** eine deutliche Überschreitung des vorgeschlagenen Interventionswertes in Höhe von 10“ ergab (B 3).

Gemäß der Veröffentlichung "Bewertung von PAK-Belastungen in Innenräumen anhand von Toxizitätsequivalenten" stellt bereits ein Summen-KE von 19,4 eine eindeutige Gefahr einer Krebserkrankung (mit dem Risiko von 1:1.000) dar.

Damit steht fest, dass aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Teerklebers über die gesamte Mietzeit hinweg eine eindeutige Krebsgefahr bestand.

Der Veröffentlichung "Bewertung von PAK-Belastungen in Innenräumen anhand von Toxizitätsequivalenten" ist im Weiteren zu entnehmen:

„Neben der krebserzeugenden Wirkung sind eine Reihe von Symptome bekannt, die durch die chronische Exposition über die wesentlichen Aufnahmepfade (oral, inhalativ, dermal oder intraperitoneal) durch PAK-Gemische ausgelöst werden können: Hautentzündungen, Hautschäden, Atembeschwerden, Störungen im ZNS, Kopfschmerzen, Erbrechen, Fieber, Nierenreizungen, Ohrensausen, Schwindel. Bei hoher Exposition können Veränderungen im Blutbild, sowie Nieren- und Leberschäden beobachtet werden. Weiterhin kann es zu Herzversagen kommen. Bei sehr hoher Naphthalin-Exposition (vor allem nach oraler Applikation) werden bei Hund, Katze oder Kaninchen Diarrhoe, Erbrechen, Mattigkeit, Ataxi, Anämie und Linsentrübung erkannt (BUA, 1989). PAK erwiesen sich als gentoxisch und einige Verbindungen auch als teratogen.“

„Aus Arbeiten zur inhalativen Toxizität von Naphthalin, das als Luftkontamination überwiegend gasförmig und wenig an Partikel gebunden auftritt, können hinreichend plausibel folgende toxische Effekte abgeleitet werden: verminderte Gewichtszunahme, gesteigerte Respirationsrate, erhöhte Stoffwechselaktivität (BUA, 1989). Die beobachteten entzündlichen Reizwirkungen im Schleimhautbereich der Atemwege von Ratten ermöglichten auch die Ableitung von Richtwerten für Naphthalin (Sagunski, 2004).“

Dies zeigt, dass sich die nicht kanzerogenen, gesundheitschädigenden Auswirkungen des hochgiftigen PAK-haltigen Teerklebers bereits bei beiden Widerklägern in Form der geschilderten Symptome realisiert haben (B 10), was auch berechtigten Anlass dazu gibt, dass die Widerkläger aufgrund des hohen kanzerogenen Potentials der PAK nun mit der ständigen Angst leben, fremdverschuldet an Krebs zu erkranken und vorzeitig zu versterben.

Beweis: Auszug aus "Bewertung von PAK-Belastungen in Innenräumen anhand von Toxizitätsequivalenten", (hier von Seite 4 bis Seite 13)

Sachverständigengutachten

Der Verweis der Widerbeklagten auf § 847 BGB bezüglich Schmerzensgeldansprüche im Schriftsatz vom 15.12.2014 kann nicht nachvollzogen werden, da § 847 BGB hier nicht anwendbar ist – er wurde im Jahr 2002 im Gesetz ersatzlos gestrichen!

11.

Hinsichtlich der ins Spiel gebrachten Klage des Widerklägers gegen den Sachverständigen Busch ist anzumerken, dass es sich bei dieser Klage um einen anderen Lebenssachverhalt und eine andere Anspruchsgrundlage handelt. Die Ansprüche können insofern nicht konkurrieren, da es keine Alternativansprüche sind, sondern völlig unterschiedliche Ansprüche. Die Ausführungen der Widerbeklagten in diesem Zusammenhang sind unsachlich und rein polemische Stimmungsmache. Sie haben in dem hiesigen Prozessen nichts verloren.

Es zeigt sich mithin, dass der 25 Seiten umfassende Vortrag der Widerbeklagten vom 15.10.2014 bis zum 15.12.2014 nichts enthält, was das Ergebnis der Beweisaufnahme in Frage stellen könnte. Es bleibt daher dabei: Das Haus war unbewohnbar, die Widerkläger haben diesen Zustand nicht verschuldet.

Ergänzend verweisen wir auf unseren gesamten bisherigen Vortrag.

Andreas Eberl
Rechtsanwalt